

GESETZENTWURF

der DIE LINKE.-Landtagsfraktion

betr.: Gesetz zur Änderung des Saarländischen Verfassungsschutzgesetzes (SVerfSchG)

Der Landtag wolle beschließen:

Das Gesetz Nr. 1309 - Saarländisches Verfassungsschutzgesetz (SVerfSchG) vom 24. März 1993 - zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. April 2018 (Amtsbl. I S. 332), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

Absatz 5 wird wie folgt neu eingefügt:

„(5) Um Missstände aufzudecken können sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Verfassungsschutz auch ohne Einhaltung des Dienstweges unmittelbar an den Ausschuss für Fragen des Verfassungsschutzes wenden.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der zweite Satz wie folgt neu gefasst:

„Zulässig sind insbesondere der Einsatz von verdeckt ermittelnden Beamtinnen und Beamten und Observationen.“

b) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 neu eingefügt:

„Nicht zulässig ist der Einsatz von Vertrauensleuten und Gewährspersonen.“

c) die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden zu den Sätzen 4 bis 7.

3. In § 23 wird folgender Absatz 2 neu eingefügt:

„(2) Der Leiter der Abteilung für Verfassungsschutz stellt sich im Rahmen einer öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Fragen des Verfassungsschutzes im Saarländischen Landtag.“

4. § 24 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Ausschuss für Fragen des Verfassungsschutzes des Landtages des Saarlandes überwacht und kontrolliert die Arbeit des Verfassungsschutzes im Saarland. Der Ausschuss hat Anspruch auf die Unterrichtung durch die Abteilung für Verfassungsschutz. Er kann von der Verfassungsschutzbehörde alle für seine Kontrollaufgaben erforderlichen Auskünfte, Unterlagen, Akten- und Dateieinsichten sowie Stellungnahmen verlangen sowie einzelne Bedienstete der Verfassungsschutzbehörde hören.“

5. § 25 wird wie folgt neu eingefügt:

„Parlamentarischer Beauftragter des Ausschusses
für Fragen des Verfassungsschutzes

(1) Der Ausschuss für Fragen des Verfassungsschutzes setzt zu Beginn jeder Wahlperiode zur Unterstützung bei der Wahrnehmung seiner Kontrollaufgaben nach § 24 einen parlamentarischen Beauftragten ein.

(2) Der parlamentarische Beauftragte wird in Einzelfällen nach Anhörung des Landtags vom Ausschuss für Fragen des Verfassungsschutzes mit der Mehrheit seiner Mitglieder beauftragt, Untersuchungen durchzuführen und dem Ausschuss über das Ergebnis in nicht öffentlicher Sitzung zu berichten. Unabhängig von einer Einzelbeauftragung überprüft der parlamentarische Beauftragte in regelmäßigen Abständen die Einhaltung bestehender Rechtsvorschriften durch den saarländischen Verfassungsschutz. Hierzu beschließt der Verfassungsschutzausschuss mit der Einsetzung des Parlamentarischen Beauftragten einen Dauerauftrag zur Durchführung regelmäßiger Kontrollen. Dieser Dauerauftrag muss Vorgaben in zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht enthalten.

(3) Der Parlamentarische Beauftragte berichtet dem Ausschuss unabhängig von einer Einzelbeauftragung nach Absatz 2 mindestens halbjährlich über die durchgeführten Kontrollen. Der Bericht erfolgt in öffentlicher Sitzung, sofern dem Geheimhaltungsvorschriften oder andere dienstliche Erfordernisse nicht entgegenstehen.

(4) Der Parlamentarische Beauftragte soll die Befähigung zum Richteramt besitzen und wird für die Dauer der jeweils laufenden Wahlperiode vom Ausschuss für Fragen des Verfassungsschutzes mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder gewählt. Eine Abwahl des Beauftragten ist jederzeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Ausschusses möglich.

(5) Auf den Parlamentarischen Beauftragten findet § 3 Absatz 1 des Saarländischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SSÜG) vom 4. April 2001 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. April 2018 (Amtsbl. S. 332), in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Der Parlamentarische Beauftragte erhält für seine Dienstleistungen auf Antrag eine Vergütung entsprechend den §§ 8 und 9 des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. S. 718, 776), das zuletzt durch Art. 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. S. 2222) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Die Höhe des Honorars richtet sich nach der Honorargruppe M 3.“

6. Die Paragraphen 25 bis 28 werden zu den Paragraphen 26 bis 29

B e g r ü n d u n g:

A. Mit dem Gesetzesentwurf soll mehr Transparenz beim Saarländischen Verfassungsschutz hergestellt werden.

B. Im Einzelnen

Zu 1:

Durch die Änderung sollen Hinweisgeber (Whistleblower) geschützt werden.

Zu 2:

Durch die Änderung sollen der Einsatz von Vertrauensleuten und Gewährspersonen unterbunden und verdeckte Einsätze auf Beamtinnen und Beamten des Verfassungsschutzes begrenzt werden.

Zu 3:

Durch die Änderung soll eine regelmäßige öffentliche Anhörung des Leiters der Abteilung für Verfassungsschutz durch die Abgeordneten des Saarländischen Landtags eingeführt werden, analog zu der Anhörung der Geheimdienst-Chefs vor dem Parlamentarischen Kontrollgremium des Deutschen Bundestages.

Zu 4:

Mit der Änderung soll die parlamentarische Kontrolle über den Verfassungsschutz durch den Ausschuss für Fragen des Verfassungsschutzes gestärkt werden.

Zu 5:

Mit der Änderung soll ein Parlamentarischer Beauftragter eingeführt werden, der die Arbeit des Verfassungsschutzes im Auftrag der Volksvertreter im Blick behalten und auf ihre Rechtmäßigkeit überprüfen soll.

Zu 6

Rein redaktionelle Änderung.